

## Erläuterungen

betreffend das Regionalprogramm zum Schutz der Trinkwasserversorgung aus Tiefengrundwässer  
(Regionalprogramm Trinkwasserversorgung aus Tiefengrundwässer)

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Anlass und Inhalt der Verordnung:

§ 55g Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2018 (WRG 1959), verpflichtet den Landeshauptmann, Regionalprogramme für bestimmte Grundwasserkörper zu erlassen, wenn dies unter anderem zur Erreichung und Erhaltung von Umweltzielen (in Umsetzung der konkreten Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes) erforderlich ist. Regionalprogramme können unter anderem Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959 und Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten zum Gegenstand haben.

Tiefengrundwässer nehmen im Fall von Katastrophen (z. B. bei Tankunfällen, nuklearen Störfällen etc.) aufgrund von nahezu undurchlässigen Deckschichten (Tone und Schluffe) und ihrer besonders vor Umwelteinflüssen geschützten Lage, eine äußerst wichtige Position innerhalb der Wasserwirtschaft ein. Durch diese Ressource kann die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Wasser auch in Notzeiten über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden.

Tiefengrundwässer sind für die regionale und örtliche Trinkwasserversorgung in Oberösterreich von hoher Bedeutung, da in einzelnen Regionen keine ausreichende Versorgung über oberflächennahe Grundwasservorkommen möglich ist. Diese Tiefengrundwässer haben auf Grund der natürlichen Schutzbedingungen und der hohen Verweilzeiten zudem eine hohe Bedeutung für die Trinkwassernotversorgung. Die begrenzte Verfügbarkeit dieser Tiefenwässer stellt eine wesentliche Einschränkung derer Nutzbarkeit dar.

Durchörterungen der Deckschichten, Verbindung von Grundwasserhorizonten und eine Übernutzung durch frei auslaufende Arteser gefährden diese Grundwasservorkommen und ihre hochwertige Nutzung. Mit diesen Gefährdungen werden auch die erforderlichen Maßnahmen zur Deckung des Schutzbedarfes näher determiniert. Hier sind vorsorgende Maßnahmen zum Schutz des guten Zustandes der betreffenden Grundwasserkörper und der Trinkwasserversorgung zu treffen. Dies umfasst dabei sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte, die im besonderen Fall gespannter Grundwasservorkommen gemeinsam zu betrachten sind. So verhindern beispielsweise artesische Druckverhältnisse ein Eindringen von schadstoffbelastetem Oberflächenwasser ins Grundwasser.

Die Tiefengrundwasserkörper werden mit dieser Verordnung – unbeschadet bestehender Rechte – der Trinkwasserversorgung vorzugsweise über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen, insbesondere für Gemeinden, Verbände und Genossenschaften, sowie der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet. Ziel ist die Beibehaltung der Grundwasserqualität und -quantität (guter Zustand) und, dass bei der Verleihung von neuen wasserrechtlichen Bewilligungen auf die in der Verordnung angeführten Gesichtspunkte Bedacht genommen wird. Mit der Erlassung dieser Verordnung soll die Daseinsvorsorge für die oberösterreichische Bevölkerung und Wirtschaft langfristig für die Zukunft gesichert werden.

In den Bundesländern Steiermark und Niederösterreich wurden die Tiefengrundwässer bereits mit Regionalprogrammen nach § 55 Abs. 1 WRG 1959 der Trinkwasserversorgung gewidmet und es wurden Gesichtspunkte bei der Verleihung von Wasserechten definiert.

## **2. Kompetenzgrundlagen:**

Artikel 10 Abs. 1 B-VG, Ziffer 10: Wasserrecht

Gesetzliche Grundlage im Wasserechtsgesetz ist § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959, der wie folgt lautet:

*Wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes oder zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten erforderlich ist, hat der Landeshauptmann mit Verordnung für bestimmte Oberflächen- oder Grundwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern*

1. – unbeschadet bestehender Rechte – wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen. Diese Regionalprogramme können zum Gegenstand haben:

- a) Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke
  - b) Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten
  - c) Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38, 40, 41, 42 und 112,
  - d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes
  - e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen
2. Fristen für die Anpassung an einen gemäß § 33b verordneten Stand der Technik für bestehende Anlagen, die bereits einmal an den Stand der Technik angepasst haben, festzulegen. Die Übergangsfrist darf zehn Jahre nicht überschreiten.
3. Programme gemäß § 33d Abs. 1 und 2 zu erlassen.
4. Programme gemäß § 33f Abs. 4 bis 6 zu erlassen.
5. Standards (z. B. die beste verfügbare Umweltpraxis) für Auswirkungen der Eingriffe von bestehenden und neu zu bewilligenden Anlagen auf der Grundlage von Katalogen gemäß § 55e Abs. 3 sowie Anpassungsfristen festzulegen.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. EU-Konformität:**

Ist gegeben.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Keine.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1 Ziel:

Ziel dieser Verordnung ist die Erlassung eines Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität der oberösterreichischen Tiefengrundwässer (guter Zustand) und die Festlegung von Gebieten, die – unbeschadet bestehender Rechte – der Trinkwasserversorgung und Trinkwasser-notversorgung im Katastrophenfall gewidmet sind.

Tiefengrundwässer sind für die regionale und örtliche Trinkwasserversorgung in Oberösterreich von hoher Bedeutung, da in einzelnen Regionen keine ausreichende Versorgung über oberflächennahe Grundwasservorkommen möglich ist. Diese Tiefengrundwässer haben aufgrund der natürlichen Schutzbedingungen und der hohen Verweilzeiten zudem eine hohe Bedeutung für die Trinkwassernotversorgung. Die begrenzte Verfügbarkeit dieser Tiefenwässer stellt eine wesentliche Einschränkung der Nutzbarkeit dar.

Die Grundwasservorkommen werden flächendeckend für die Trinkwasserversorgung genutzt, wobei regional unterschiedliche Entwicklungen der Wasserversorgungsstruktur gegeben sind. Die Nutzung erfolgt daher sowohl über kommunale oder gemeinschaftliche Anlagen, als auch über Einzelbrunnen. Zur Wasserversorgungsstruktur und zur Nutzung der Tiefengrundwasservorkommen liegen ausreichende Erkenntnisse vor.

Durchörterungen der Deckschichten, Verbindung von Grundwasserhorizonten und eine Übernutzung durch frei auslaufende Arteser gefährden diese Grundwasservorkommen und ihre hochwertige Nutzung. Mit diesen Gefährdungen werden auch die erforderlichen Maßnahmen zur Deckung des Schutzbedarfes näher determiniert. Hier sind vorsorgende Maßnahmen zum Schutz des guten Zustandes der betreffenden Grundwasserkörper und der Trinkwasserversorgung zu treffen. Ersteres umfasst dabei sowohl qualitative, als auch quantitative Aspekte, die im besonderen Fall gespannter Grundwasservorkommen gemeinsam zu betrachten sind. So verhindern beispielsweise artesische Druckverhältnisse ein Eindringen von schadstoffbelastetem Oberflächenwasser ins Grundwasser.

### Zu § 2 Widmungsgebiete:

Die Verordnung gilt für die Tiefengrundwasserkörper TGWK Tertiärsande [DBJ] (GK100157) und TGWK Tertiärsande [DUJ] (GK100160).

Die Abgrenzung der Widmungsgebiete erfolgte nach den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan verordneten Grenzen der Tiefengrundwasserkörper.

In Oberösterreich wurden jene Bereiche, in denen zusammenhängende Tiefengrundwasservorkommen auftreten, in den Gruppen von Grundwasserkörpern Tiefengrundwasserkörper Tertiärsande (Donau bis Jochenstein und Donau unterhalb Jochenstein) zusammengefasst. Es handelt sich dabei um an Sande innerhalb der Oö. Molassezone gebundene Grundwässer, die jeweils großräumig zusammenhängen und die für Tiefenwässer zutreffenden hydrogeologischen Charakteristika aufweisen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Überlagerung mit verbreiteten gering durchlässigen Deckschichten, gespannte bzw. artesisch gespannte Druckverhältnisse sowie lange Verweilzeiten des Wassers im Untergrund. Bei den betroffenen geologisch-stratigraphischen Einheiten handelt es sich vor allem um die Atzbach-Kletzenmarkter Formation, die Mehrnbach Fm, die Treubach Fm, die Enzenkirchen Fm sowie die Sande am Nordrand der Molassezone (Linz Fm. Plesching Fm.,).

### Zu § 3 Begriffsbestimmungen:

Begriffsbestimmungen geben den geltenden fachlichen auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Wissensstands wieder.

Kommentiert [LG1]: Fachliche Ausführungen

#### **Zu § 4 Gesichtspunkte für die Nutzung der Tiefengrundwasserkörper:**

Neben der Sicherung dieser Tiefengrundwasservorkommen durch eine entsprechende Widmung für die Trinkwasserversorgung sollen die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für Maßnahmen, die in das Grundwasservorkommen eingreifen bzw. für konkurrierende Nutzungen im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes sowie wasserwirtschaftliche Aspekte für die Erschließung und Nutzung von Tiefengrundwässern festgelegt werden.

Der Schutzzweck umfasst dabei sowohl die Sicherung der bestehenden Wasserversorgung, als auch den Erhalt zukünftiger Möglichkeiten zur Trinkwasserversorgung insbesondere der Notversorgung. Die eingesetzten Instrumente sollen dabei die natürlich gegebenen Schutzverhältnisse absichern und erhalten.

Die Ausweisung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen erscheint sowohl in jenen Gebieten, wo die Versorgung mit Trinkwasser überwiegend kleinstrukturiert über Einzel- oder Gemeinschaftsanlagen erfolgt, als auch großräumig im Einzugsgebiet zentraler Wasserversorgungsanlagen notwendig. Ein flächendeckender Ansatz bezogen auf die betreffenden Tiefengrundwasserkörper erscheint daher zielführend und zweckmäßig.

Inhaltlich stehen auf Grundlage des § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 mehrere Instrumente zur Erreichung der Schutzziele bei Verordnung eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms zur Verfügung; konkret erscheinen bei den Tiefengrundwässern aus fachlicher Sicht im Sinne der oben genannten Zielsetzungen – unbeschadet bestehender Rechte – folgende Instrumente zweckmäßig und erforderlich:

Mit dieser Verordnung erfolgt gem. § 55g Abs. 1 Z 1 lit. c) WRG 1959 die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke. Tiefengrundwässer stehen auf Grund ihres begrenzten Dargebotes und der langen Erneuerungszeiträume nur in begrenztem Maße zur Verfügung. Im Sinne eines sparsamen und nachhaltigen Umganges mit dieser Ressource und den daraus ableitbaren öffentlichen Interessen ist es erforderlich, dass die Nutzung über möglichst effiziente Verteilsysteme erfolgt. Die öffentliche Wasserversorgung durch Gemeinden, Verbände und Genossenschaften erfolgt kontrolliert, qualitätsgesichert und wirtschaftlich im Sinne einer geordneten Wasserversorgung mit hoher Versorgungssicherheit.

Gem § 55g Abs. 1 Z 1 lit. c) WRG 1959 werden Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 10, 21, 21a, 29, 31c, 56 und 112 normiert. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass

- es zu keiner Beeinträchtigung der Widmungsziele kommt,
- eine sparsame und nachhaltige Wasserverwendung im Sinne der Widmung erfolgt,
- die Schutzfunktion der den Tiefengrundwasserkörpern zuordenbaren Deckschichten nicht eingeschränkt wird; ausgenommen davon sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Trink- und Nutzwasser- sowie Thermalwassergewinnung und zur Gewinnung von fossilen Kohlenwasserstoffen,
- es zu keiner Vermischung von Wässern aus unterschiedlichen Grundwasserstockwerken durch das Vorhaben kommt.

Dem Erhalt der Funktion der Deckschichten kommt beim Schutz von gespannten/artesisch gespannten Grundwasservorkommen hohe Bedeutung zu, da so ein Eindringen grundwassergefährdender Stoffe nachhaltig verhindert wird. Eine Durchörterung der Deckschichten ohne vollständige Abdichtung stellt somit eine Gefährdung der Grundwasserqualität wie auch der Druckverhältnisse sowie eine Einschränkung der Nutzbarkeit zu Trinkwasserzwecken dar.

Aus diesem Grunde ist es zur Erreichung des Widmungszwecks erforderlich, dass bei der Verleihung von Wasserrechten bzw. der Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen bis hin zur Überwachung und der Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen die nebenstehenden Gesichtspunkte zum Schutz der Tiefenwässer eingehalten werden. Dies betrifft vorrangig Eingriffe in die Überdeckung sowie die sparsame, nachhaltige und bedarfsgerechte Wasserentnahme. An die technische Ausgestaltung von Anlagen werden hier besondere Anforderungen im Sinne des Grundwasserschutzes gestellt.

Die angeführten Gesichtspunkte definieren dabei nicht den Stand der Technik, sondern sind konkrete wasserwirtschaftliche Zielsetzungen, deren Erreichung im Individualverfahren durch rechtliche oder technische Maßnahmen sicherzustellen ist.

Bei Anlagen zur Trinkwassergewinnung, wie auch solchen zur Thermalwassererschließung und zur Gewinnung von fossilen Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) ist davon auszugehen, dass hier mit der Umsetzung des Standes der Technik eine vollständige Abdichtung der Deckschichten sicherstellt ist. Aus diesem Grunde erscheint hier eine Ausnahme von der Anforderung, Deckschichten zu erhalten, fachlich gerechtfertigt. Die Ausnahme für die Rohstoffgewinnung ist möglich, da bei diesen Maßnahmen zur Gewinnung von Gasen und Kohlenwasserstoffen aus großer Tiefe aus fachlicher Sicht keine Beeinträchtigung der Widmungsziele zu erwarten ist. Eine Rohstoffgewinnung von Sand und Kiesen aus diesen Tiefen ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, technisch nicht möglich und praktisch nicht vorstellbar.

Die Gesichtspunkte greifen nicht in fremde Rechte ein, sondern unterstreichen die zum Schutz der Tiefengrundwässer erforderlichen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche im Einzelverfahren in der fachliche Beurteilung bestimmter Nutzungen zu berücksichtigen sind.

**Zu § 5 Inkrafttreten:**

Da mit der Verordnung keinerlei unmittelbare Anpassungsverpflichtungen einhergehen, die eine Übergangsfrist erforderlich machen, kann die Verordnung mit dem folgenden Tag in Kraft treten.